

**Anordnung
über berufliche Abschlüsse im Gesundheits-
und Sozialwesen**

vom 28. August 1990

§ 1

In der Deutschen Demokratischen Republik durch Aus- und Weiterbildung erworbene oder staatlich anerkannte medizinische, pharmazeutische und soziale berufliche Abschlüsse, Fachabschlüsse und Befähigungsnachweise gelten im Gebiet der künftigen Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und Berlin (Ost) weiter.

§ 2

Die Abschlüsse und Befähigungsnachweise, die durch postgraduale Weiterbildung in akademischen Berufen des Gesundheitswesens und durch Aus- und Weiterbildung in medizinischen, pharmazeutischen und sozialen Fachschul- und Facharbeiterberufen erworben oder staatlich anerkannt wurden, berechtigen weiterhin uneingeschränkt zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit entsprechend der damit bestätigten Qualifikation im Gebiet der künftigen Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und Berlin (Ost).

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. August 1990

Der Minister für Gesundheitswesen
Prof. Dr. sc. med. Kleditzsch